

Besondere Vertragsbedingungen für Digitale Dienste (Status 08/2020)

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („BVB“) gelten für den Einkauf von Digitalen Services durch BMW, die von der BMW Group unter anderem unter den Markennamen „BMW ConnectedDrive“, „Rolls-Royce Connected“, „ConnectedRide“ and/or „MINI Connected“ vertrieben werden sollen.

1.2 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf“ („AVB“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.

1.3 Definitionen:

API In den Spezifikationen beschriebene Schnittstelle, die der BMW Group durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird.

BMW Kunde Jede Person, die das Recht zur Nutzung digitaler Dienste erhalten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nutzung in einem BMW Fahrzeug.

Change of Control Verkauf von allen oder im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Auftragnehmers, die Fusion oder Konsolidierung des Auftragnehmers mit einer anderen oder in eine andere Körperschaft, Organisation oder Person, der Erwerb des Auftragnehmers durch eine andere Körperschaft, Organisation oder Person oder jede Änderung des Besitzes von mehr als fünfzig Prozent der Stimmrechte an dem Auftragnehmer in einer oder mehreren damit verbundenen Transaktionen.

Digitale Dienste Alle angeforderten Dienste, die in der Übertragung oder Bereitstellung von Daten (z. B. über API) bestehen, die für die kurzfristige Speicherung oder das Streamen in Fahrzeuge oder mobile Geräte verwendet werden.

Reporting Daten Berichte, die für die Evaluierung der Digitalen Dienste erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Berichte über die Nutzung und Verfügbarkeit der Digitalen Dienste.

Absatzmärkte Länder, die in der Spezifikation beschrieben sind.

2. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

2.1 Der Auftragnehmer stellt die ununterbrochene Verfügbarkeit der Digitalen Dienste während der gesamten Vertragslaufzeit innerhalb der Absatzmärkte in einer Weise sicher, die es der BMW Group ermöglicht, die Digitalen Dienste jederzeit gemäß den Spezifikation zu nutzen.

2.2 Der Auftragnehmer erbringt die Digitalen Dienste nach dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit anerkannten Qualitäts- und Marktstandards.

2.3 Der Auftragnehmer hat BMW mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich über geplante Änderungen und Modifikationen zu informieren, die für die BMW Group relevant sein oder Auswirkungen haben könnten. Die geplanten Änderungen oder Modifikationen dürfen nicht ohne Zustimmung von BMW durchgeführt werden.

BMW ist nicht berechtigt, Änderungen oder Modifikationen zu verweigern oder zu verzögern, wenn diese nach geltendem Recht, einer behördlichen Anordnung oder zwingenden technischen Gründen erforderlich sind. In jedem Fall kann BMW seine Zustimmung verweigern, wenn Änderungen oder Modifikationen eine nennenswerte Investition der BMW Group erfordern oder wenn die Qualität, Verfügbarkeit oder Leistung der Digitalen Dienste durch die Änderungen und Modifikationen gefährdet ist.

2.4 BMW kann den Auftragnehmer über zusätzliche Anforderungen informieren, und der Auftragnehmer wird diese Anforderungen zu gegebener Zeit umsetzen, soweit diese zusätzlichen Anforderungen seine Kosten für die Erbringung der Digitalen Dienste nicht erhöhen.

2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Digitalen Dienste regelmäßig mit geeigneten technischen und ordnungsgemäßen Maßnahmen gegen den zufälligen, nicht autorisierten oder rechtswidrigen Zugang zu den Digitalen Diensten ohne zusätzliche Kosten für BMW zu unterhalten.

2.6 Der Auftragnehmer stellt BMW die Zugangsdaten und -methoden zur Verfügung, die für die Nutzung der Digitalen Dienste durch die BMW Group erforderlich sind (z.B. Kontodaten), und stellt BMW vor Bereitstellung der Digitalen Dienste die zu diesem Zweck vereinbarte Anzahl von Lizenzen, Benutzernamen und zugehörigen Passwörtern rechtzeitig zur Verfügung.

3. Werbung und Marketing

Ergänzend zu Klausel 17.6 der AVB gilt:

3.1 Klarstellend sei erwähnt, dass der Auftragnehmer kein Recht hat jegliche Marken (oder Verkürzung, Abkürzungen oder Ähnlichkeiten davon) der BMW Group in Werbung, der Öffentlichkeit oder auf andere Weise zu verwenden.

3.2 BMW ist allein verantwortlich für die Vermarktung und den Verkauf der Digitalen Dienste an BMW Kunden (z.B. Produktangebot, Registrierung der Kunden, Preisgestaltung). Es ist nicht erforderlich, dass BMW Kunden vom Auftragnehmer gestellte Nutzungsbedingungen akzeptieren.

4. Vergütung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung nicht fällig und zahlbar, bevor BMW die Prüfung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Digitalen Dienste erfolgreich abgeschlossen hat.

4.2 Ist die Vergütung nach Zeitintervallen bestimmt, so stellt der Auftragnehmer BMW jeweils die Erbringung der Digitalen Dienste in Rechnung, nachdem er diese in den vereinbarten Zeitintervallen bereitgestellt hat.

4.3 BMW kann die Vergütung des Auftragnehmers in angemessener Höhe für Vertragsstrafen (sofern die Parteien diese vereinbart haben), Schadensersatz für Verzug, Aufwandsentschädigung oder eine Sicherheit zurückbehalten.

5. Reporting Daten

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 5.1 Während der Vertragslaufzeit stellt der Auftragnehmer BMW monatlich die Reporting Daten für alle Absatzländer unaufgefordert zur Verfügung.
- 5.2 Der Auftragnehmer stellt die Reporting Daten in maschinenlesbarer Form gemäß den Anforderungen von BMW zur Verfügung.
- 5.3 Die Annahme oder Entgegennahme der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Reporting Daten stellt keine Bestätigung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Reporting Daten durch BMW dar.

6. Nutzung von BMW Daten und Reporting Daten

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, BMW Daten oder Reporting Daten für den eigenen Bedarf oder für andere Geschäftsbeziehungen zu verwenden, zu kopieren, zu vervielfältigen, auszustellen, anzupassen oder zu verknüpfen (z.B. für Big Data).

7. Gewährleistung

Ergänzend zu Klausel 12 der AVB gilt:

- 7.1 Soweit die Digitalen Dienste nicht der Spezifikation entsprechen (z. B. Service-Level oder Key-Performance-Indikatoren), nicht verfügbar sind oder nicht für den vertraglich vorgesehenen Zweck oder für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sind, gelten die Digitalen Dienste als mangelhaft.
- 7.2 Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich schriftlich, sobald sie einen Mangel in Bezug auf die Digitalen Dienste feststellen oder vermuten. Im Rahmen seiner Verantwortung hat der Auftragnehmer unabhängig und auf eigene Kosten die Ursache der Mangels zu untersuchen, zu beheben und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung des Mangels in der Zukunft zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat BMW unverzüglich über den jeweiligen Status und den Erfolg dieser Maßnahmen zu informieren.
- 7.3 Sofern die Vertragsparteien ein Service Level Agreement ("SLA") in Bezug auf die Digitalen Dienste vereinbart haben, gelten bei Nichteinhaltung eines oder mehrerer dort genannter Kriterien ausschließlich die Regelungen des SLA, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Das Recht von BMW, sonstige Mängelansprüche, insbesondere gesetzliche Ansprüche, geltend zu machen, bleibt unberührt.

8. Nutzungsrechte

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt:

- 8.1 Durch die Bereitstellung der Digitalen Dienste räumt der Auftragnehmer der BMW Group für die vereinbarte Vertragslaufzeit ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, die Digitalen Dienste für den beabsichtigten Zweck in den Absatzländern zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht schließt die Nutzung der relevanten Dokumentation oder Nutzerhandbücher ein.

Die BMW Group ist berechtigt, die Digitalen Dienste zu verkaufen, zu vertreiben und Dritten zugänglich zu machen.
- 8.2 Das Recht nach Ziffer 8.1 umfasst insbesondere folgende Verwendungsformen:
 - a) das Vermarkten Kopieren, Verbreiten, Ausstellen, Verändern oder Anpassen der Digitalen Dienste für die Verfügbarkeit in Fahrzeugen und mobilen Geräten über einen beliebigen Vertriebskanal (z. B. Plattformen),

- b) das Kombinieren der Digitalen Dienste ganz oder in Auszügen mit anderen Inhalten der BMW Group oder Dritten und das Nutzen, Verbreiten oder Ausstellen dieser kombinierten Dienste, um in Fahrzeugen und Mobilgeräten über einen beliebigen Vertriebskanal verfügbar zu sein,
- c) das Hochladen, Speichern und Herunterladen von Daten im Zusammenhang mit den Digitalen Diensten auf BMW-Speichersysteme, Fahrzeuge und mobile Geräte,
- d) Verwendung aller bereitgestellten Bug-Fixes und Patches sowie neuer Programmversionen wie Updates, Upgrades und neue Versionen der API, einschließlich der entsprechenden Dokumentation, insbesondere auch zu Testzwecken,
- e) die Nutzung der vereinbarten Sprachversionen der Digitalen Dienste.

8.3 Die Bestimmungen der Klausel 13.5 der AVB gelten nur für Module und APIs, die speziell für die BMW Group angepasst oder entwickelt wurden, sowie für APIs in Bezug auf die Digitalen Dienste.

8.4 Die Nutzungsrechte an Urheberrechten gemäß Klausel 8.1 umfassen insbesondere das Recht, diese zu kopieren, zu verbreiten, auszustellen, zu ändern und anzupassen; Sie umfassen ferner die Verwendung zu Präsentations- und Marketingzwecken sowie zur Beschreibung in Benutzerhandbüchern für die relevanten Digitalen Dienste und zur Kennzeichnung dieser Informationen mit einer beliebigen Marke der BMW Group.

9. Kündigung

Ergänzend zu Klausel 6 der AVB gilt:

- 9.1 Wird in der BMW Bestellung eine Vertragslaufzeit ausgewiesen, so ist keine der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag durch ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit zu kündigen. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BMW.
- 9.2 "Grund" im Sinne von Ziffer 6.5 der AVB ist auch eine wiederholte Verletzung der Service Levels durch den Auftragnehmer.
- 9.3 In den von Ziffer 6.6 AVB erfassten Fällen ist BMW berechtigt, ein außerordentliches Kündigungsrecht anstelle eines Widerrufsrechts für den nicht erfüllten Teil des Vertrages auszuüben.
- 9.4 Im Falle eines Change of Control des Auftragnehmers kann BMW den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn BMW
 - a) berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass der Auftragnehmer nach dem Wechsel von einem Wettbewerber der BMW Group kontrolliert wird,
 - b) begründeten Zweifel daran hat, dass die Fähigkeiten oder die finanzielle Stabilität, die der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Bereitstellung der Digitalen Dienste benötigt, nach dem Change of Control nicht mehr vorhanden sein werden, oder
 - c) begründete Zweifel daran hat, dass die vertraglichen Verpflichtungen nach dem Change of Control weiterhin eingehalten werden.

Im Falle einer Kündigung ist BMW nicht zur Entschädigung verpflichtet. Dem Auftragnehmer stehen anlässlich einer solchen Kündigung auch keine Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

- 9.5 BMW hat das Recht, die Nutzung der Digitalen Dienste zu den im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung geltenden Konditionen über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus monatsweise für längstens sechs (6) Monate fortzusetzen.